

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/8

Februar 2016

1. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2016 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“)**
2. **Gesundheitstage**
3. **Elternzeit - Ausführungsbestimmungen**
4. **Entwicklung im VABO und 281 Stellen aus dem Nachtragshaushalt für Berufliche Schulen**
5. **Aufstiegslehrgang für Fachbetreuer/innen (TOL/TOL'in A 12, E 11) nach A 13, gehobener Dienst**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse, Dr. Manfred Schneider (Stellv. HVP)

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2016 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“)

Für Studienrätinnen und Studienräte und Arbeitnehmer (Erfüller/innen und „beste Nichterfüller/innen“, höherer Dienst E 13) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2016 landesweit 218 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	72
Regierungspräsidium Karlsruhe	60
Regierungspräsidium Freiburg	46
Regierungspräsidium Tübingen	40

Ab 1. Mai 2016 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich **1994**
Lehrkräfte mit **mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.**
2. Für die Beförderungsjahrgänge **1995 bis einschließlich 2000**
Lehrkräfte mit **mindestens guter Beurteilung.**
3. Für die Beförderungsjahrgänge **2001 bis einschließlich 2004**
Lehrkräfte mit **mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.**
4. Für den Beförderungsjahrgang **2005** Lehrkräfte mit **sehr guter Beurteilung.**

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2005 können damit erstmalig befördert werden.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/innen wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet. Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

Zum 1. August 2015 trat der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Kraft. Im Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L ist geregelt, dass eine bestimmte Gruppe von Nichterfüllern (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, sog. „beste Nichterfüller“) bei erfolgreicher Teilnahme an einem Beförderungsverfahren für beamtete Lehrkräfte (vergleichbar den Erfüllern) höhergruppiert werden kann. Dieser Personenkreis ist in das Beförderungsverfahren einzubeziehen.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Der schwerbehinderte Mensch wird in der Regel als gesundheitlich geeignet für eine Beförderung oder Höhergruppierung angesehen werden können, wenn er die an das Beförderungsamt oder die höherwertige Tätigkeit geknüpften Mindestanforderungen erfüllt (Ziff. 5.6 der SchwbVwV). Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

2. Gesundheitstage

Derzeit finden in den Schulamtsbezirken, die von der neuen Runde der COPSOQ-Befragung betroffen sind, regionale Gesundheitstage statt, die für alle Schulen dieser Region offen sind und als Auftaktveranstaltung für die Befragung dienen. Diese Schulen können erst im darauffolgenden Schuljahr wieder einen „eigenen“ Gesundheitstag durchführen.

Schulische Gesundheitstage

Schulen können grundsätzlich jährlich einen Gesundheitstag durchführen. Dafür ist lt. Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein GLK-Beschluss zu fassen. Eine Vorgabe, wann dieser Tag stattzufinden hat, gibt es nicht und die Terminierung liegt demnach im Ermessen der GLK. Die GLK legt auch die Rahmenbedingungen fest; dazu gehört es auch zu klären, ob eine Teilnahmepflicht für alle Kolleginnen und Kollegen besteht oder wie die Organisationsform sein soll. Der HPR BS hört aus Rückmeldungen, dass die freiwillige Durchführung möglicherweise eine zu geringe Resonanz mit sich bringt oder sogar die Absage nach sich ziehen kann.

Gelder für Gesundheitstage stehen in begrenztem Umfang beim jeweiligen Regierungspräsidium zur Verfügung. Der HPR BS wurde informiert, dass die Mittel für Gesundheitstage nicht vollständig ausgeschöpft worden seien. Damit auch zukünftig diese finanziellen Mittel bereitgestellt werden, liegt die Verwendung im Interesse der Schulleitungen und der Lehrkräfte. Die Gesunderhaltung der Lehrkräfte gehört in den Bereich der Qualitätsentwicklung an Schulen und damit zu den Pflichtaufgaben der Schulleitungen.

Der HPR BS vertritt die Ansicht, dass die schulischen Gesundheitstage nach § 74 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 LPVG zu den Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung gehören. Dementsprechend sind diese Gesundheitstage nur im Einvernehmen mit dem ÖPR der Schule

durchzuführen und auch terminlich mit dem ÖPR abzustimmen (es wären auch Halbtage denkbar).

Welche Maßnahmen an den Schulen nötig sind, kann man anhand der Auswertung der Zweiten Lehrkräftebefragung (COPSOQ) festlegen. Diese schulischen Ergebnisse geben den Handlungsrahmen für die Schulleitung vor. Präventive Maßnahmen des Gesundheitsschutzes dienen zur Gesunderhaltung der Lehrkräfte. Um eine große Akzeptanz an den Schulen zu erreichen ist zu empfehlen, diese Maßnahmen mit den Kolleginnen und Kollegen zu planen und auch gemeinsam durchzuführen.

Der HPR BS empfiehlt insbesondere den Schulen, an denen die Ergebnisse vorliegen, jetzt mit der Planung der schulischen Gesundheitstage zu beginnen. Die Mittel dazu müssen vor einer Terminierung mit dem BAD (Betriebsärztlicher Dienst) oder anderen freien Anbietern beim zuständigen RP beantragt werden. Die Mittelbeantragungen sind zu Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr vorzunehmen. Nach der Mittelzusage durch das RP kann die Terminierung stattfinden. Die im Rahmen des [Gesundheitsmanagements](#) angebotenen Präventionsmaßnahmen bieten eine Möglichkeit, schulische Gesundheitstage zu organisieren.

Die dort angebotenen Fortbildungen, Workshops und auch Vorträge sind neben freien Anbietern ein Weg zur Gesunderhaltung der Lehrerinnen und Lehrer. Nutzen Sie diese Möglichkeiten.



3. Elternzeit - Ausführungsbestimmungen

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) hat für Tarifbeschäftigte Durchführungshinweise zur Neuregelung der Elternzeit im Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetz (BEEG) vom 01.01.2015 bekannt gegeben, die für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder gelten. Für Beamtinnen und Beamte gilt entsprechend AzUVO §§ 40 ff.

Für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren sind, gilt nach wie vor die Fassung des BEEG §§ 2 bis 22 mit Gültigkeit bis 31.12.2014.

Änderungen ergeben sich bei der Dauer und der Verteilung der Elternzeit (BEEG Abschnitt 4 §§ 15 bis 21). Der Umfang der Elternzeit beträgt pro Kind und pro Elternteil 36 Monate, die auf drei Zeitabschnitte verteilt werden können. Statt 12 Monate können 24 Monate aufgeschoben werden auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes.

Elternzeit zwischen Geburt und 3. Lebensjahr muss spätestens 7 Wochen vor Antritt beantragt werden. Der tatsächliche Geburtstermin wird automatisch an den errechneten Termin ange-

passt. Zwischen dem 3. Lebensjahr und dem 8. Lebensjahr muss Elternzeit mindestens 13 Wochen vor Antritt beantragt werden. Der Arbeitgeber muss nicht zustimmen.

Bei der Beantragung von Elternzeit müssen die Zeiträume zwischen der Geburt und dem 3. Lebensjahr festgelegt werden, in denen Elternzeit genommen wird. Für eine nachträgliche Verlängerung der Elternzeit ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

4. Entwicklung im VABO und 281 Stellen aus dem Nachtragshaushalt für Berufliche Schulen

An den Beruflichen Schulen werden im Februar 2016 über 6.300 Schüler/innen in 379 VABO-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf ohne Deutschkenntnisse) beschult. Auf der Warteliste befinden sich weitere 2.900 Jugendliche und junge Erwachsene (unter 21 Jahren). Zum Schuljahresbeginn waren es 4.748 Schüler/innen in 301 VABO-Klassen.

Der HPR BS hat im Schreiben vom 16. Dezember 2015 an Herrn Kultusminister Andreas Stoch den Unterstützungsbedarf der Beruflichen Schulen formuliert. Kernforderungen waren die Ausstattung der Schulen mit den notwendigen Lehrerstellen und die Entlastung der Schulleitungen.

Im Nachtragshaushalt wurden 600 Stellen für Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingestellt. Diese Stellen haben einen „kw-Vermerk“ zum 01.08.2017; kw steht für „künftig wegfallend“. Die Stellen werden wegfallen, sofern der Landtag keine andere Entscheidung trifft. Von den 600 Stellen erhalten Berufliche Schulen 281 Stellen, allgemeinbildende Schulen 288 Stellen und 31 Stellen stehen für übergeordnete Maßnahmen wie die Erfassung der Bildungsbiographie und Fortbildungen zur Verfügung.

Die 281 Stellen für Berufliche Schulen werden folgendermaßen zugeordnet: 256 Deputate für Lehrkräfte (Neueinstellung, Aufstockung), 15 Deputate zur Kompensation von höheren Belastungen für Schulleitungen, 10 Deputate für Teach First.

Die Vergabe der Anrechnungen für Schulleitungen wurde nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Bis zu 3 Wochenstunden für Geschäftsführende Schulleiterinnen und Schulleiter.
- Zur Abfederung besonderer Belastungen z. B. durch die Belegung von Turnhallen mit Flüchtlingen oder durch mehrere Klassen VABO an einer Schule, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Schule bereits Anrechnungstunden wegen hohem Anteil an Schüler/innen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit erhalten hat.

5. Aufstiegslehrgang für Fachbetreuer/innen (TOL/TOL'in A 12, E 11) nach A 13, gehobener Dienst

Technische Lehrkräfte in A 12, dem Endamt der Laufbahn, und vergleichbare Tarifbeschäftigte können sich für den Aufstiegslehrgang bewerben. Ziel ist der wissenschaftliche Unterricht z. B. als Gewerbeschulrat/-rätin, Handelsschulrat/-rätin oder Hauswirtschaftsschulrat/-rätin. Voraussetzung für die Zulassung zur zweijährigen Qualifizierung ist eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens 12 Jahren in der entsprechenden Laufbahn sowie eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut.

Die zweijährige Qualifizierung im Erstfach erfolgt im berufsbezogenen wissenschaftlichen Fach entsprechend der Fachpraxis. Das Zweitfach ist für Fachbetreuer/innen der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Richtung das Fach Deutsch, für Fachbetreuer/innen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Richtung das Fach Mathematik. Ausnahmen von diesen Vorgaben waren in den letzten Jahren nur in wenigen Einzelfällen möglich, in denen eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden konnte.

Zum Abschluss der Qualifizierung erfolgt die Überprüfung im berufsbezogenen Fach über die Erstellung einer Dokumentation (max. 20 - 25 Seiten) über eine eigene Unterrichtseinheit (4 U.Std.) und ein fachdidaktisches Kolloquium (30 Minuten). Im allgemein bildenden Fach erfolgt eine Lehrprobe (1 - 2 Unterrichtsstunden) und ein fachdidaktisches Kolloquium (30 Minuten). Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Wiederholung der einzelnen Prüfungsteile. Die Bewährung wird durch Schulleiterbeurteilung festgestellt. Nach Abschluss des Aufstiegslehrgangs beginnt eine 6-monatige persönliche Wartezeit, so dass in der Regel im Februar des darauffolgenden Jahres der Aufstieg erfolgt.

Im Schuljahr 2016/17 stehen 14 Aufstiegsplätze für Technische Lehrkräfte an Beruflichen Schulen und an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zur Verfügung.

Die Aufstiegsmöglichkeiten verteilen sich folgendermaßen:

RP Stuttgart: 5 RP Karlsruhe: 4 RP Freiburg: 2 RP Tübingen: 3

Modifizierung des Auswahlverfahrens

Mit dem Aufstiegslehrgang im Schuljahr 2016/17 ist im Auswahlverfahren die Unterrichtshospitation während einer Unterrichtsstunde im angestrebten Zweitfach für die Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr vorgesehen.

Weiterführende Informationen (Bewerbungsportfolios, Qualifizierung, Prüfung) können unter www.lehrer-online-bw.de, Menüpunkt „Fortbildung/Aufstieg“, abgerufen werden. Die Bewerbung kann ausschließlich am PC ausgefüllt werden, wobei das Bewerbungsportfolio zu verwenden ist.

In der März-Ausgabe von K. u. U. wird die Ausschreibung veröffentlicht.